



Budget 2024 und Finanzplan 2024–2027

Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats
vom 24. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat das Budget 2024 und den Finanzplan 2024–2027 am 4. September 2023 zu Händen des Kantonsrats verabschiedet. Im Budget 2024 ist eine Teuerungszulage von 2,2 Prozent eingestellt. Der volle Teuerungsausgleich, basierend auf dem Stand des Index der Konsumentenpreise vom September 2023, beträgt nun 1,66 Prozent. Damit reduziert sich der im Budget 2024 vorzusehende Betrag. Im gleichen Zusammenhang ergibt sich auch eine Anpassung der budgetierten Normpauschale sowie des Kantonsbeitrags an die Pädagogische Hochschule Zug.

Im Rahmen des Projektes «Anstellungsbedingungen» wurde in § 49 Abs. 2 des revidierten Gesetzes über das Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, BGS 154.21), welches per 1. Januar 2024 in Kraft tritt, der Begriff «Zuwendungen» durch den Begriff «Funktionszulage» ersetzt. Die Funktionszulagen wurden nicht weiter spezifiziert, und entsprechend erfolgte auch keine Kostenschätzung, weshalb auch kein Betrag für das Budget 2024 eingestellt wurde. Eine analoge Bestimmung wurde bei der Zuger Polizei in die Verordnung über die Dienstgrade und die Beförderung der Angehörigen der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt aufgenommen. Die aktuelle Schätzung geht von einem zusätzlichen Betrag von rund 496 000 Franken aus. Es ist vorgesehen, dem Regierungsrat spätestens im Dezember 2023 eine entsprechende Vorlage zur Beratung vorzulegen.

Der Regierungsrat gliedert seinen Bericht wie folgt:

1. Teuerungszulage Personal
2. Kantonsbeitrag Pädagogische Hochschule Zug
3. Normpauschale
4. Funktionszulagen
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Anträge

1. Teuerungszulage Personal

Gemäss § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG; BGS 154.21) kann der Regierungsrat die Gehälter jeweils auf Jahresanfang, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat, ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Es ist die Absicht des Regierungsrats, die volle Teuerung auszugleichen. Die Berechnungen zum Teuerungsausgleich stützen sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise (Stand September 2023, Indexbasis Dezember 2010 = 100 Punkte), welcher per Ende September 2023 einen Wert von 104,3 Punkten ausweist. Die aktuellen Löhne basieren auf einem Indexstand von 102,6 Punkten, weshalb bei vollem Ausgleich eine Teuerungszulage von 1,66 Prozent gegenüber den Vorjahresgehältern zu gewähren ist. Dies entspricht dem prozentualen Anstieg des Landesindex für Konsumentenpreise von 102,6 auf 104,3 Indexpunkte.

Im Budget 2024 ist eine Teuerungszulage von 2,2 Prozent im Betrag von 7,423 Millionen Franken enthalten. Für den vollen Teuerungsausgleich von 1,66 Prozent wird nur ein Betrag von 5,601 Millionen Franken benötigt. Somit sind im Budget 2024 1,822 Millionen Franken zu viel eingestellt. Die Finanzplanjahre 2025–2027 werden unverändert belassen.

2. Kantonsbeitrag Pädagogische Hochschule Zug

Dem Personal der Pädagogischen Hochschule Zug wird der gleiche Teuerungsausgleich ausgerichtet wie dem Verwaltungspersonal (§ 1 Abs. 2 Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals, BGS 154.21, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug, BGS 414.41). Im budgetierten Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule Zug ist ebenfalls eine Teuerungszulage an das Personal von 2,2 Prozent eingerechnet. Mit der effektiven Teuerungszulage von 1,66 Prozent verringert sich der Kantonsbeitrag um 94 000 Franken auf 11,537 Millionen Franken. Die Finanzplanjahre 2025–2027 bleiben unverändert.

3. Normpauschale

Gemäss § 4 Abs. 2 der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldung des gemeindlichen Lehrpersonals (Schulsubventions-Verordnung; BGS 412.312) wird auf die Normpauschale sowie auf die Jahreswochenstundenpauschale jährlich der gleiche Teuerungsausgleich gewährt, wie er gemäss Regierungsratsbeschluss auf die Jahresgehälter des Staatspersonals ausbezahlt wird. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, beantragt der Regierungsrat eine Teuerungszulage von 1,66 Prozent gegenüber den Vorjahresgehältern.

Im Budget 2024 sind gesamthaft 94,795 Millionen Franken inklusiv der Teuerung von 2,2 Prozenten für die Normpauschale vorgesehen. Mit der auszurichtenden Teuerung von 1,66 Prozent kann der dafür budgetierte Betrag um rund 0,501 Millionen Franken reduziert werden. Gesamthaft betragen die Normpauschalen damit 94,294 Millionen Franken. Die Finanzplanjahre 2025–2027 werden unverändert belassen.

4. Funktionszulagen

Im Rahmen des Projektes «Anstellungsbedingungen» wurde in § 49 Abs. 2 des revidierten Gesetzes über das Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, BGS 154.21), welches per 1. Januar 2024 in Kraft tritt, der Begriff «Zuwendungen» durch den Begriff «Funktionszulage» ersetzt. Die Funktionszulagen wurden nicht weiter spezifiziert und entsprechend erfolgte auch keine Kostenschätzung. Auf Seite 28 des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 23. November 2021 (Vorlage Nr. 3333.1 - 16781) wurde lediglich erwähnt, dass sich Details zur «Funktionszulage» in der neuen Lohnreihungsverordnung (LEVO) finden.

Im Regierungsratsbeschluss vom 22. November 2022 zu den Verordnungsänderungen des Projekts Anstellungsbedingungen wurde dazu Folgendes ausgeführt:

«Gemäss § 49 Abs. 2 neues Personalgesetz kann für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben oder Funktionen eine Funktionszulage ausgerichtet werden. § 6 der Lohnreihungsverordnung (LEVO) regelt die Art und den Rahmen solcher Zulagen. Neben der bereits erwähnten Möglichkeit zum Beispiel bei längeren Vakanzen des Stelleninhabers die Stellvertretung von leitenden Funktionen zu entschädigen, können auch an die Zusatzfunktion gebundene Zulagen ausgerichtet werden.»

Zum Zeitpunkt der Budgetierung war noch nicht klar, welche Funktionszulagen definiert und wie diese gegebenenfalls entschädigt werden sollen. Deshalb wurde, mit Ausnahme der vorgesehenen Funktionszulagen beim Rettungsdienst, dafür kein Betrag im Budget 2024 eingestellt. Es ist vorgesehen, die bestehenden Bestimmungen für die ausserordentlichen Stellvertretungen sinngemäss gemäss bisherigem Regierungsratsbeschluss vom 28. Februar 2017 zu übernehmen (ausstehender Regierungsratsbeschluss). Mutmasslich ist mit folgenden Funktionszulagen zu rechnen:

- Die unbefristete Stellvertretungsfunktion der Amtsleitung soll mit einer monatlichen Funktionszulage von 750 Franken entschädigt werden (jährlich: 9750 Franken). Dies entspricht dem Betrag, welcher gemäss Regierungsratsbeschluss vom 28. Februar 2017 aktuell den Stellvertretungen der Amtsleitungen bei längerfristigen Absenzen entrichtet wird (ca. 41 Personen; Gesamtbetrag 399 750 Franken, jährlich wiederkehrend).
- Für Mitarbeitende des Einsatzdienstes des Rettungsdienstes (RDZ) mit Zusatzfunktionen «Schichtleitung» und «Berufsbildung» ist eine monatliche Funktionszulage in der Höhe von 375 Franken (jährlich 4875 Franken) vorgesehen (ca. 17 Personen; Gesamtbetrag: 82 875 Franken, jährlich wiederkehrend). Diese Zulagen sind im Budget 2024 und in den Finanzplanjahren 2025–2027 bereits berücksichtigt.

Die Zuger Polizei ist nicht der LEVO unterstellt. Aus diesem Grund wurde in der Verordnung über die Dienstgrade und die Beförderung der Angehörigen der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt vom 13. November 2018 (VDBAP; BGS 512.4) im Sinne des Gleichheitsgebotes unter dem neuen § 5a VDBAP die analoge Regelung von § 6 LEVO übernommen. So sollen in Zukunft befristete wie auch unbefristete Funktionszulagen für die Stellvertretungen von leitenden Funktionen oder für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben oder leitenden Funktionen ausgerichtet werden können.

Bei den Praxisbegleitenden handelt es sich um Mitarbeitende der Regionen- und Bereitschaftspolizei, welche die Aspirantinnen und Aspiranten im 2. Ausbildungsjahr betreuen. Diese Betreuung ist von der eidgenössischen Berufsbildungskommission vorgegeben und die Praxisbegleitenden werden vorgängig in speziellen Kursen des Schweizerischen Polizeiinstitutes ausgebildet und sind verantwortlich, dass die Aspirantinnen und Aspiranten spezifisch weiter ausgebildet werden, Erfahrungen in Ernsteinsätzen sammeln können und diese danach in Form von schriftlichen Berichten reflektieren. Es ist vorgegeben, dass nach dem 2. Ausbildungsjahr die Aspirantinnen und Aspiranten an die Berufsprüfung zugelassen werden. Diese zusätzliche Aufgabe ist aufwändig und zeitintensiv und konnte bisher nicht abgegolten werden. Die technischen Leiter der Spezialformationen und der Sondergruppen sind verantwortlich für die verschiedensten Formationen, welche die Polizei für die Aufgabenerfüllung benötigt. Es handelt sich dabei zum Beispiel um Leiter der Verhandlungsgruppe, der Drohnengruppe, der Peers, der Verdeckten Ermittlern oder der Szenenkenner. Diese haben eine grosse Verantwortung, indem sie für die Bereitstellung und Durchführung der Spezialausbildungen und der Einsatzbereitschaft zuständig sind. Diese Arbeit müssen sie aber neben ihren anderen Arbeiten gemäss ihrer Funktion erledigen. Bis anhin konnte diese Mehrarbeit nicht vergütet werden. Ausgenommen davon sind die Leiter der Interventionsgruppe und der Seepolizei, welche bereits als eigene Funktionen (Polizeispezialisten Stufe II) lohnmassig richtig eingereiht wurden. Dabei ist konkret für die Praxisbegleitenden der Zuger Polizei sowie die Technischen Leiter der Spezialformationen und Leiter der Sondergruppe eine monatliche Funktionszulage von 200 Franken vorgesehen (jährlich: 2400 Franken). Es geht um rund 40 Mitarbeitende und somit einen Gesamtbetrag von 96 000 Franken. Diese Zulagen sind im Budget 2024 und in den Finanzplanjahren 2025-2027 noch nicht berücksichtigt.

Die Schätzung von total rund 496 000 Franken entspricht dem aktuellen Wissensstand. Es ist vorgesehen, dem Regierungsrat spätestens im Dezember 2023 entsprechende Vorlagen zur Beratung vorzulegen. Die Finanzplanjahre werden aufgrund des unwesentlichen Betrags nicht angepasst.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die finanziellen Auswirkungen für das Budget 2024 sind zusammengefasst wie folgt:

Betrag in Franken	Bemerkungen
272 755 219	Budgetierter Ertragsüberschuss gemäss Antrag des Regierungsrats vom 4. September 2023
+1 822 000	Tiefere Teuerungszulage Personal
+94 000	Tieferer Kantonsbeitrag Pädagogische Hochschule Zug
+500 876	Tiefere Normpauschale
-496 000	Funktionszulage gemäss neuem Gesetz über das Arbeitsverhältnis
274 676 095	Ertragsüberschuss inklusiv Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats

Der Ertragsüberschuss des Budgets 2024 steigt mit den Änderungen gemäss diesem Zusatzbericht und -antrag von 272 755 219 Franken um 1 920 876 Franken auf 274 676 095 Franken.

A	Investitionsrechnung	2023	2024	2025	2026
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	- Teuerungszulage Personal	7 422 800			
	- Kantonsbeitrag an PH Zug	11 631 000			
	- Normpauschale	94 794 883			
	- Funktionszulage	0			
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	- Teuerungszulage Personal	5 600 800			
	- Kantonsbeitrag an PH Zug	11 537 000			
	- Normpauschale	94 294 007			
	- Funktionszulage	496 000			
	effektiver Ertrag				

5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinden ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen aus diesem Beschluss. Praxisgemäss werden viele Gemeinden die Teuerungszulage des Kantons übernehmen.

6. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen folgende Änderungen im Budget 2024:

1. Reduktion des Aufwands im Budget 2024 im Konto 5011.3010.54 um 1 822 000 Franken;
2. Reduktion des Budgets 2024 des Amts für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule um 94 000 Franken mit der Intention, den Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule Zug zu reduzieren (Konto 1730.3634.10);
3. Reduktion des Budgets 2024 des Amts für gemeindliche Schulen um 500 876 Franken mit der Intention, die Normpauschalen zu reduzieren (Konto 1740.3632.10);
4. Erhöhung des Aufwands im Budget 2024 im Konto 5011.3010.10 um 400 000 Franken;
5. Erhöhung des Budgets 2024 der Zuger Polizei um 96 000 Franken mit der Intention, die Funktionszulage für die Praxisbegleitenden der Zuger Polizei sowie die Technischen Leiter der Spezialformationen und Leiter der Sondergruppe zu berücksichtigen (Konto 3590.3010.10).

Zug, 24. Oktober 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage: Erlasstext Regierungsratsbeschluss vom 24. Oktober 2023